

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Polizeivollzugsdienst, B.A.
Hochschule:	Fachhochschule der Polizei Sachsen-Anhalt
Standort:	Aschersleben
Datum:	14.03.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Das vorhandene Evaluationskonzept der Hochschule ist in ein umfassendes Qualitätsmanagement-System konzeptionell weiterzuentwickeln. Die QM-Prozesse sind in den Strukturen und Aufgaben umfassend zu beschreiben, transparent zu dokumentieren und unter Verantwortlichkeit der Hochschule konsequent umzusetzen. Ein darauf fußendes Monitoring ist zu installieren. (§ 14 StAkrVO LSA)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel. Bezogen auf einige wenige Punkte ist der Akkreditierungsrat jedoch zunächst zu einem abweichenden Ergebnis gekommen.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrates (119. Sitzung)

I. Auflagen

Auflage 1 - Pauschale Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 4 StAkkrVO LSA)

Der Akkreditierungsbericht konstatiert: "Für Aufstiegsbeamte werden aufgrund der absolvierten Ausbildung und der berufspraktischen Erfahrungen das Einführungsstudium und das Grundpraktikum bereits als absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen generell angerechnet, so dass deren Regelstudienzeit grundsätzlich vier Semester umfasst, mithin zwei Jahre" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 7). Diese Regelung fußt auf § 4 Abs. 2 PrüfO: "Für die Aufstiegsbeamten ersetzt die Befähigung für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, das Einführungsstudium und eine polizeiliche Berufspraxis von drei Jahren das Grundpraktikum. Hierfür werden jeweils 30 Leistungspunkte entsprechend dem European Credit Transfer System (im Weiteren: ECTS-Leistungspunkte) angerechnet."

Hierbei handelt es sich um einen Fall pauschaler Anrechnung, bei der Teile der Ausbildung des mittleren Dienstes sowie anschließende Berufspraxis anteilig angerechnet werden. Aus den Antragsunterlagen geht jedoch nicht hervor, welche Kompetenzen aus Ausbildung und Berufspraxis auf welche Kompetenzen des Studiums angerechnet werden sollen. Zwar scheint die Hochschule einen solchen curricularen Vergleich vorgenommen zu haben (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 19), das Ergebnis dieses Vergleichs in Form einer Äquivalenzübersicht ist in den Antragsunterlagen jedoch nicht dokumentiert. Der Akkreditierungsrat avisiert in diesem Zusammenhang in Abweichung vom Akkreditierungsbericht eine Auflage.

Auflage 2 - Rechtswissenschaftliche Inhalte im Curriculum (§ 12 Abs. 1 StAkkrVO LSA)

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule muss den Anteil der rechtswissenschaftlichen Inhalte deutlich, mindestens aber um 25 %, erhöhen" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 23).

Die Begründung zur vorgeschlagenen Auflage ist S. 18ff. des Akkreditierungsberichts zu entnehmen. Im Rahmen der hochschulischen Stellungnahme, mit der sich inhaltlich auch bereits das Gutachtergremium auseinandergesetzt hat (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 19), widerspricht die Hochschule dieser Auflage und gibt an, dass ein rein quantitativer Vergleich auf Basis von Lehrveranstaltungsstunden mit anderen Studiengängen nicht zuträglich sei, da die Bezugsgrößen (z. B. der Workload) unterschiedlich seien (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom 04.09.2023, S. 3f.). Dieser Ausführung stimmt der Akkreditierungsrat im Grundsatz zu. Für die Betrachtung wichtiger erscheint die inhaltliche Ebene.

Der Akkreditierungsbericht hält bzgl. der curricularen Struktur diesbezügliche folgendes fest: "Dieser vergleichsweise geringe Stundenansatz führt dazu, dass eine Reihe von juristischen Themenfeldern gar nicht oder allenfalls überblicksartig vermittelt werden. Exemplarisch lässt sich der Bereich der präventiven bzw. repressiven Datenerhebung nennen, der nach aktuellem Zuschnitt des Modulhandbuchs lediglich im speziellen Kontext der Fahndung Berücksichtigung findet (Lehrveranstaltung 09.05 „Fahndungsmaßnahmen“ (22 LVS)). Eine grundlegende Vermittlung der

verfassungsrechtlichen Zusammenhänge datenschutzrechtlich relevanter polizeilicher Maßnahmen, ein Überblick über die präventiven- bzw. repressiven Befugnisse und eine vertiefte Darstellung der wichtigsten Befugnisse (z. B. Videoüberwachung des öffentlichen Raums, Einsatz der Bodycam, Handyortung, Telekommunikationsüberwachung etc.) findet hingegen – ausweislich des vorgelegten Modulhandbuchs – nicht statt. Die FH Pol wendet ein, dass sie im Modulhandbuch vorzugsweise Oberbegriffe verwendet, damit dem Lehrpersonal die Freiheit eingeräumt werden kann, aktuelle Entwicklungen und Thematiken in die Lehrveranstaltungsgestaltung einfließen zu lassen. Auch wenn so redaktionelle Änderungen im Modulhandbuch reduziert werden, ist es aus Sicht des Gutachtergremiums nicht statthaft, wesentliche Rechtsgebiete nicht auszuformulieren, da sie dann tatsächlich übergangen werden können. Die präventive bzw. repressive Datenerhebung ist zudem nur ein Rechtsgebiet, das nur oberflächlich bzw. gar nicht in den Modulbeschreibungen benannt ist – beispielhaft lässt sich das Ausländer- oder Presserecht nennen –, so dass das Gutachtergremium bei seiner Empfehlung bleibt, die vermittelten Rechtsgebiete im Modulhandbuch stärker auszuformulieren. Da es sich hierbei aber nur um ein Darstellungsproblem handelt, spricht das Gutachtergremium nur eine Empfehlung aus." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 18f.).

Während die Argumentation des Gutachtergremiums zur Substantiierung der Auflage im weiteren Verlauf des Akkreditierungsberichts stark auf der quantitativen Betrachtung fußt, so zeigt der zuvor zitierte Passus auf, dass hinter der Forderung einer quantitativen Erhöhung des Anteils um mind. 25 % auch fehlende inhaltliche Aspekte stecken, denen die Hochschule bei der Ausgestaltung des Curriculums verstärkt Aufmerksamkeit widmen muss. Der Einwand der Hochschule, bei der Konzeption der Modulbeschreibungen Freiräume für aktuelle Themen zu ermöglichen, ist nachvollziehbar und im Grundsatz nicht zu beanstanden. Dies darf jedoch nicht zu Lasten der Festlegung von für das Erreichen der Qualifikationsziele wichtigen bzw. unabdingbaren Inhalte gehen, die innerhalb der Module zu vermitteln sind. Das Gutachtergremium konstatiert, dass es sich hierbei um ein Darstellungsproblem handeln könnte, das jedoch - und dies begründet die Formulierung der vorgeschlagenen Auflage in erster Instanz - den Eindruck eines mit Blick auf die rechtswissenschaftlichen Inhalte lückenhaftes Curriculum erweckt. Dies muss die Hochschule überprüfen und in den Studiengangunterlagen präzisieren, sodass der Studiengang gewährleistet, dass die für das Ausbildungsziel notwendigen rechtswissenschaftlichen Inhalte in angemessener Breite und Tiefe vermittelt werden.

Der Akkreditierungsrat schließt sich demnach im Grundsatz dem Gutachtergremium an, formuliert die Auflage jedoch um und lenkt den Fokus damit mehr auf die Überprüfung und Anpassung des Curriculums auf der inhaltlichen Ebene.

Auflage 3 - Implementierung eine kontinuierlichen Monitorings (§ 14 StAkkrVO LSA)

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Das vorhandene Evaluationskonzept der FH Pol ist in ein umfassendes Qualitätsmanagement-System konzeptionell weiter zu entwickeln. Die QM-Prozesse sind in den Strukturen und Aufgaben umfassend zu beschreiben, transparent zu dokumentieren und unter Verantwortlichkeit des FH Pol konsequent umzusetzen. Ein darauf fußendes Monitoring ist zu installieren." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 38).

Die Begründung zur Auflage ist S. 36ff. des Akkreditierungsberichts zu entnehmen. Der Akkreditierungsrat schließt sich der vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese mit einer redaktionellen Anpassung in seinen Beschluss.

II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht

Auflage zum Kriterium Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule muss einen aktuellen Gleichstellungsplan vorlegen" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 40).

Die Begründung zur vorgeschlagenen Auflage ist S. 40 des Akkreditierungsberichts zu entnehmen. Im Rahmen der hochschulischen Stellungnahme gibt die Hochschule an, dass sie regelmäßig Bestandteil des Frauenförderplans für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport, konkreter für den Bereich der Landespolizei entsprechend des Frauenfördergesetzes sei (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom 04.09.2023, S. 13). Dort würden in rotierender Verteilung von den Behörden und der Hochschule Themen für Maßnahmen zur Frauenförderung festgelegt, an denen sich die Hochschule aktiv beteilige (ebd.). Die Hochschule berichtet weiter von geplanten Maßnahmen, die in der kommenden Zeit konzeptionell umgesetzt würden (ebd.).

In der Gesamtschau der Ausführungen der Stellungnahme sowie der Sachstandsbeschreibung im Akkreditierungsbericht (vgl. S. 39) sowie den Planungen für die Erstellung eines Gleichstellungsplans (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom 04.09.2023, S. 13) kommt der Akkreditierungsrat zu dem Schluss, dass die Hochschule im Sinne des § 15 StAkkrVO LSA über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt. Die Auflage wird daher nicht ausgesprochen.

B. Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der hochschulischen Stellungnahme

Die Hochschule hat sich im Rahmen ihrer Stellungnahme zu allen vom Akkreditierungsrat avisierten Auflagen geäußert.

Zu Auflage 1

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat die nachfolgende Auflage avisiert: "Die Hochschule muss in Form einer Äquivalenzübersicht konkret darlegen, welche der anrechenbaren Kenntnisse und Qualifikationen aus der Ausbildung des mittleren Dienstes sowie der Berufspraxis, die Gegenstand des pauschalen Anrechnungsverfahrens sind, gegenüber den Modulen des Studiums, auf die angerechnet wird, gleichwertig sind."

Im Rahmen der Stellungnahme reicht die Hochschule eine Übersicht ein, die im Detail darlegt, welche Teile der Ausbildung des mittleren Dienstes sowie einer ergänzenden beruflichen Tätigkeit auf das Hochschulstudium pauschal angerechnet werden. Der Akkreditierungsrat erachtet die Darlegungen und ergänzenden Ausführungen zum Kontext der Anrechnung als nachvollziehbar und plausibel, sodass festgestellt werden kann, dass das pauschale Anrechnungsverfahren substantiiert durchgeführt wurde. Die Auflage wird nicht erteilt.

Zu Auflage 2

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat die nachfolgende

Auflage avisiert: "Die Hochschule muss in geeigneter Form nachweisen, dass das Curriculum des Studiengangs die für das Erreichen der Qualifikationsziele notwendigen rechtswissenschaftlichen Inhalte in angemessener Breite und Tiefe vermittelt."

Im ihrer Stellungnahme gibt die Hochschule an, das Qualifikationsziel des Studiengangs sei, die Studierenden dazu zu befähigen, die Aufgaben in der Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt zu erfüllen. Die vier Kernaufgaben der Polizei insgesamt ergäben sich aus dem SOG LSA, der Strafprozessordnung und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Diese seien die Gefahrenabwehr gemäß § 1 I SOG LSA, die Straftatenverhütung gemäß § 2 I SOG LSA, die Straftatenverfolgung gemäß § 163 StPO und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 1 III SOG LSA, 35, 36 II OWiG i.V.m. der ZuständigkeitsVO-Owi (Handeln als zuständige Verfolgungsbehörde) bzw. §§ 1 III SOG LSA, 53 I OWiG (Handeln im allgemeinen Auftrag). Im Wesentlichen würden diese Kernaufgaben übergreifend erfüllt in den Handlungsfeldern Streifen- und Einsatzdienst, Kriminaldienst, Verkehrsdienst, Einsatz in Einsatzeinheiten, Sachbearbeitung und Führung. In jedem dieser Handlungsfelder würden die genannten Kernaufgaben erfüllt.

Die dafür den Polizeivollzugsbeamten in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt zugewiesenen spezifischen Aufgaben hat die Hochschule in ihrer Stellungnahme in einer Übersicht erläutert. Bezogen auf diese Aufgaben hat die Hochschule im weiteren Verlauf die im Curriculum verankerten rechtswissenschaftlichen Themen sowie deren Umfang aus dem Modulkatalog gegenübergestellt. Nach Ansicht des Akkreditierungsrates hat die Hochschule damit plausibel gemacht, dass die für das Qualifikationsprofil notwendigen rechtswissenschaftlichen Inhalte im Curriculum vorhanden sind. Die Auflage wird demnach nicht erteilt.

Zu Auflage 3

Die Hochschule hat die Auflage akzeptiert und angekündigt, diese zu bearbeiten. Daher bleibt die Auflage unverändert bestehen. Aufgrund der Streichung vorheriger Auflagen, erfolgt eine Neummerierung: Auflage 3 wird zu Auflage 1.

